

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 5

Geschieht alle 14 Tage Samstag, Redaktionschluss
 2 1/2 Monate vor dem Erscheinungstag 2 1/2
 für Nichtmitglieder nur durch die Geschäftsstelle
 zu beziehen. Preis 1.— Mark für das Vierteljahr

Köln, den 12. März 1927
 Geschäftsstelle Demler Wall 9 / Fernr. West 57 259

Abonnementpreis für die in der Spaltenbreite 20
 20 Zeilen, Stellungen- und -Angebote folgen
 die höchste. Abnahme nur gegen Voraus-
 bezahlung. Bestellungen: Postfach 10596 Köln

24. Jahrg.

Lohnbewegung in der Maßschneiderei

Sind die Forderungen der Gehilfenverbände berechtigt?

In der letzten Nummer unserer Zeitung haben wir Kenntnis gegeben von der Kündigung der Lohnabkommen in der Herren- und Damenmaßschneiderei. Die Forderungen der Gehilfenverbände betragen in der Spitzengruppe 12 Pfg. pro Stunde, gleich 12,2 Prozent und in der untersten Gruppe 11 Pfg., gleich 19,6 Prozent. Im Durchschnitt der einzelnen Gruppen sind gefordert 11,6 Pfg., gleich 15,6 Prozent.

In der Begründung der Forderungen haben die Gehilfenvertreter u. a. folgendes ausgeführt: „Die Lohnsätze für die Herren- und Damenmaßschneiderei haben seit dem Herbst 1925 keine Veränderung erfahren. Hingegen ist in dieser Zeitperiode eine erhebliche Steigerung der Lebenshaltung, sowie eine Erhöhung der Wohnungsmiete eingetreten. Während in anderen Industrie- und Berufsgruppen hierfür Lohnausgleiche geschaffen wurden, sind in unserem Gewerbe durch die vorjährigen Veränderungen in der Städtegruppierung sehr einschneidende Lohnveränderungen eingetreten. Demzufolge stehen unsere Lohnsätze sowohl in der Herrenmaßschneiderei, als auch in der Damenmaßschneiderei, gegenüber dem Lohnniveau der Arbeiterchaft in gleichgelagerten Industrie- und Berufsgruppen erheblich zurück.“

Der Nachweis dafür, daß eine ganz erhebliche Lohnsteigerung eintreten muß, ist leicht zu führen. Alle in der Begründung aufgestellten Behauptungen sind mit Tatsachen zu belegen. Wenn man den Einzelheiten nachgeht, so könnte man sogar zu der Auffassung kommen, daß die Erhöhungen, die beantragt sind, nicht einmal ausreichen, um die seit Ende 1925 eingetretene Belastung der Arbeitnehmer wettzumachen. Aus den nachfolgenden Ausführungen, die mit Zahlen belegt werden sollen, mögen die Arbeitgeber erkennen, daß die Gehilfenverbände bei Aufstellung der Forderungen die nicht gerade rosige Lage des Maßschneidergewerbes in vollem Umfange in Rechnung stellten. Wie liegen die Verhältnisse? — Lassen wir zunächst die amtlichen Indizes über die Lebenshaltungskosten sprechen. Die verstärkte Teuerung zeigt nachstehende Tabelle.

Monat	Index neu	Veränderung gegen Vormonat in %
1913/14	100	—
1926		
Januar	139,8	-1,0
Februar	138,8	-0,7
März	138,3	-0,4
April	139,6	+0,9
Mai	139,9	+0,2
Juni	140,5	+0,4
Juli	142,4	+1,4
August	142,5	+0,1
September	142,0	-0,4
Oktober	142,2	+0,1
November	143,6	+1,0
Dezember	144,3	+0,5
Januar 1927	144,6	+0,2
Februar 1927	145,4	+0,6

Die Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß sich die Lebenshaltung der Arbeiterchaft auch in den Fällen, wo im letzten Jahre keine Minderung des Nominallohnes eintrat, wesentlich verschlechtert hat. Doch geben die Ziffern noch kein genügendes Bild der vorhandenen Notlage. Die Indexberechnung weist manche Mängel auf, die sich zu ungunsten der Arbeitnehmer auswirken, wenn die Arbeitgeber sich bei der Lohnbemessung an die Indexzahlen klammern. Hierfür ein Beispiel:

Die amtliche Berechnung der Indexziffer für die Wohnungsmiete erfolgt auf der Grundlage von 25.— Mark monatlicher Friedensmiete. Dieser Satz ist viel zu niedrig. Er müßte mindestens 35.— Mark sein. (Dabei braucht man die Mieten in Neubauten, die wesentlich höher sind, nicht einmal zu berücksichtigen.) Die Differenz von 10.— Mark in der Friedensmiete wirkt sich mit 5 Pfennig auf die Arbeitsstunde bei normaler Beschäftigung aus.

Die amtliche Indexziffer für Wohnungsmiete beträgt zur Zeit 104. Jeder zur Miete wohnende Arbeiter weiß — am ersten jeden Monats wird er darauf gestoßen — daß diese Ziffer falsch ist. Die Ursachen hierfür liegen darin, daß bei Berechnung der gesetzlichen Miete nur vier Prozent für sogenannte Schönheitsreparaturen angerechnet werden und daß die Mieter ferner neben der gesetzlichen Miete noch kommunale Zuschläge zur Grundvermögenssteuer oder sonstige Beiträge an die Vermieter abführen müssen, die bei der Indexberechnung nur zum Teil erfasst werden. Eine eigene Statistik, die wir über diese beiden Punkte führen, ergibt, daß hierfür pro Arbeitsstunde 1,7 Pfg. gebraucht werden.

Im November 1925, als die letzten Lohnabkommen abgeschlossen wurden, betrug die gesetzliche Miete in Preußen 78 Prozent der Friedensmiete; heute 100 Prozent. Sie wird am 1. April um weitere 10 Prozent steigen. Berücksichtigt man alle diese Dinge, so ergibt sich, daß die Arbeitnehmer für ihre Wohnung wesentlich mehr zahlen, als in der amtlichen Berechnung zum Ausdruck kommt. Soll ein voller Ausgleich für die bisher zu wenig im Lohn enthaltenen Beträge für die Wohnung geschaffen werden, so sind hierfür allein folgende aufgeführte Beträge aus den Stundenlohn notwendig:

1. Für höhere Miete, als bei der Indexberechnung zugrunde gelegt ist 5,0 Pfg.
2. Für höhere Aufwendungen an Schönheitsreparaturen 0,7 "
3. Für Mehraufwendung für kommunale Zuschläge zur Grundvermögenssteuer od. ähnliche Aufwendungen 1,0 "
4. Für bisherige Steigerung der Miete seit Herbst 1925 (22 Prozent) 3,8 "
5. Für Steigerung der Miete um 10 Proz. am 1. April 1927 1,7 "

Insgesamt 12,2 Pfg.

Die hier aufgeführten Zahlen sind sehr genau berechnet. Die Angaben kommen aus den Orten der Städtegruppe 1. Der Berechnung zugrunde gelegt ist ein Durchschnittslohn von 95 Pfg. Wer Interesse dafür hat, prüfe die Ziffern nach. Er wird zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Ein weiterer Grund dafür, daß die jetzigen Löhne absolut unzureichend sind, liegt darin, daß im Durchschnitt nicht weniger als 13,5 Prozent des Einkommens der Arbeitnehmer für direkte Steuern und Versicherungsbeiträge ab absorbiert werden. Wir wissen, daß Beides notwendig ist. Aber der Lohn muß dann auch so gestellt sein, daß die Arbeitnehmer die Beträge zahlen können, ohne dabei zu verelenden. Das ist heute nicht der Fall. Im einzelnen hat der Arbeitnehmer bei einem Stundenlohn von 95 Pfg. zu zahlen für:

- Lohnsteuer (1200 M. im Jahre frei) rund 5 Proz.
- Kirchensteuer 1 bis 1,5 Proz., rund 1 "
- Anteil am Krankenkassenbeitrag 4,5 "
- Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge 1,5 "
- Beitrag zur Invalidenversicherung 1,5 "

Zusammen 13,5 Proz.

feines Einkommens. Hat der Arbeitnehmer diese Beträge (rund 13 Pfg. pro Stunde) von seinem Stundenlohn von 95 Pfg. abgeführt, so verbleiben ihm noch 82 Pfg., über die er verfügen kann.

Wir sehen also, wie falsch es ist, heute von „hohen“ Löhnen zu reden. Die Löhne reichen nur eben hin, um das nackte Leben zu fristen. Die Arbeitgeber müssen schon erhebliche Zulagen machen, bevor die Löhne als ausreichend bezeichnet werden können. Wenn wir dann ferner die Lohnsätze vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachten, so leuchtet es ohne weiteres ein, daß mit solchen Löhnen eine gute Kaufkraft der breiten Masse nicht gegeben ist. Und doch wäre im Zeitalter

der Rationalisierung nichts notwendiger, als hohe Löhne, um genügenden Absatz der vermehrten Produktion zu schaffen.

Wir sind uns klar darüber, daß die Arbeitgeber bei der kommenden Lohnverhandlung unsere Argumente nicht gelten lassen. Und wenn sie es tun, so werden sie wieder das alte Klageged über die schlechte Lage des Gewerbes anstimmen. Prüfen wir deshalb weiter, ob die Arbeitgeber in der Lage sind, unsere Wünsche zu erfüllen.

Das Jahr 1926 hat zweifellos den Arbeitgebern eine wesentliche Entlastung gebracht. Zunächst war die Finanzpolitik in der leistungsfähigen Periode ganz auf eine Entlastung der Wirtschaft — mit Ausnahme der Arbeitnehmer — eingestellt. Wir können auch hier nur ein paar Zahlen herausgreifen. Die Umsatzsteuer wurde von 2 1/2 v. H. auf 0,75 v. H. gesenkt; die Luxussteuer wurde ganz beseitigt. Der Zinssatz ist ganz erheblich gefallen und steht heute nicht mehr wesentlich über dem der Vorkriegszeit. Für das Maßschneidergewerbe ist ferner von Bedeutung, daß auch Stoffe und Zutaten im Preise gesenkt wurden.

Man wird einwenden, daß die Preise für Stoffe und Zutaten immer noch viel zu hoch sind. Das mag zutreffen. Aber die Arbeitgeber mögen sich dann auch mal fragen, ob sie alles getan haben, um diesen Mangel zu bekämpfen. Wir haben den Arbeitgebern im letzten Jahre geraten, die gleiche Kraft, die sie auf den Abbau der Löhne — z. T. nutzlos — verwenden, im Kampfe gegen den Ruher im Textilhandel zu gebrauchen. Diesen Rat können wir heute wiederholen. Mit guten Gründen! Daß die Preise für Textilien noch ganz erheblich gesenkt werden können, beweisen die Großhandelsziffern für Rohmaterialien. Die Rohstoffpreise sind seit 1924, bezw. 1925, ganz erheblich gefallen, viel stärker, als dies in den Fertigfabrikaten zum Ausdruck kommt. Dafür einige Beispiele:

Der Index für Fettkohle (1913 = 100) stand am 3. 1. 24 auf 172; Ende 1926 auf 124. Für Braunkohle sind die entsprechenden Ziffern 220 gegen 139. Sehr lehrreich sind insbesondere für unsere Betrachtungen die Ziffern bezüglich Wolle und Baumwolle. Es wurden bezahlt für 1 Kilogramm.

Wolle:	1913 im Durchschnitt des Jahres	4,61 M.
1924	" " " 1. Viertelj.	9,24 M.
1925	" " " 1. "	11,92 M.
1926	" " " 1. "	7,99 M.
1926	" " " 4. "	7,38 M.
Baumwolle:	1913 im Durchschnitt des Jahres	1,30 M.
1924	" " " 1. Viertelj.	3,15 M.
1925	" " " 1. "	2,51 M.
1926	" " " 1. "	1,99 M.
1926	" " " 4. "	1,31 M.

Die Wollpreise stehen also noch etwa 64 Prozent über dem Vorkriegspreis, während die Preise für Baumwolle wieder auf den Stand von 1913 zurückgegangen sind. Jedenfalls liegt eine ganz gewaltige Preisminderung gegenüber dem Höchstpreis, der in den Zahlen zum Ausdruck kommt, vor. Die fertigen Textilwaren sind dieser Entwidlung bei weitem nicht gefolgt. Hier gibt es also noch Vorbeeren zu ernten, weit mehr, als wenn der Adas seine Kraft immer nur darauf verwendet, die Löhne niedrig zu halten.

In der Frage der Rationalisierung ist in der Maßbranche bisher fast nichts geschehen. Man redet darüber und dabei bleibt es. Vielach ist sogar festzustellen, daß die Arbeitgeber die Arbeitsmethoden mehr und mehr erschweren, anstatt sie zu erleichtern. Sie glauben, nur auf diese Weise Qualitätsarbeit erzielen zu können. Wir sind anderer Ansicht. Wir verkennen nicht, daß in der Maßschneiderei Qualitätsarbeit geleistet werden

Wille ist des Wortes Seele!

muf. Diese hat aber u. E. nicht zur Voraussetzung, daß die Arbeiter gezwungen werden, Arbeitsmethoden anzuwenden, die ungeheuer zeitraubend sind. Auch in der Maßschneiderlei müßten Wege gefunden werden, die es ermöglichen, mit verhältnismäßig wenig Zeitaufwand gute Arbeit zu liefern. Geht die Maßschneiderlei den entgegengesetzten Weg, so ist ihr nicht zu helfen. Jedenfalls wird sich die Arbeiterschaft dafür bedanken, dauernd die Kosten für die „Spintifereien“ der Firmeninhaber und Aufhänger zu tragen.

In der Frage der Schmutzkonkurrenz, die bei jeder Lohnbewegung eine Rolle spielt, liegen die Dinge ähnlich. Es wird geredet und geschrieben, praktisch wird aber nichts getan, um die Mißstände zu beheben. Wir können nicht im einzelnen auf die Dinge eingehen. Aber auch hier gilt das, was wir oben sagten: Die Geßillen müssen es ablehnen, den Schaden aus den Unterlassungssünden der Arbeitgeber zu tragen.

Damit haben wir nachgewiesen, daß die Forderungen der Geßillenverbände in vollem Umfange berechtigt sind und daß sie auch erfüllt werden können, wenn die Arbeitgeber wollen. Wir waren sehr bescheiden, weil wir in Rechnung stellten, daß das Maßschneidergewerbe im Konkurrenzkampfe mit der Konfektion steht. Die Arbeitgeber mögen das nicht falsch deuten. Es sei von vornherein festgesetzt, daß auch eine reißlose Bewilligung der Forderungen nur als Abschlagszahlung gewertet werden kann.

Unseren Kolleginnen und Kollegen erwächst aus der Erkenntnis, daß die Arbeitgeber um jeden Pfennig mit sich ringen lassen, die Pflicht, ihre ganze Kraft einzusetzen, eine lädenlose gewerkschaftliche Front zu schaffen. Keine Gelegenheit darf versäumt werden, um die Reihen unserer Reihen auszufüllen. Wenn alle Beweisführung die Arbeitgeber nicht zu entschlossenem Handeln in der Lohnfrage führt, dann wird es eine lädenlose Organisation tun müssen. Darum: Stärkt die Reihen!

Nichts gelernt!

In der Nummer 9 der „Rundschau“ lesen wir einen Artikel, betitelt: „Lohnbewegungen“. Derselbe enthält Ausführungen, die nicht unmissverständlich bleiben können. Es heißt da u. a.:

„Es beginnt wieder der alte Kreislauf der Dinge: Lohnhöhungen auf der ganzen Linie und dadurch Verteuerung der Produktion, Erhöhung der Preise und der ganzen Lebenshaltung... Die Frage ist nur die, ob dadurch (wenn einer verminderten Anzahl von Arbeitskräften höhere Verdienste gewährt werden D. B.), nicht mit der Zeit die ganze Nationalität infanterisch und die Konkurrenzfähigkeit wieder beeinträchtigt wird... Auch wir (die Arbeitgeber der Maßbranche D. B.) haben ein Recht auf Berücksichtigung der Produktion, die man uns bei den letztjährigen Tarifverhandlungen nicht zugetan hat...“

Man sollte es nicht für möglich halten, daß Arbeitgeber, die ernst genommen sein wollen, so etwas schreiben können. Unwillkürlich trägt man sich, ob denn die Leute vom Wirtschaftslieben sonst nichts sehen, als was zwischen ihren eigenen vier Wänden vorliegt? Es widersteht einem, solche Auslassungen zu widerlegen, weil man nicht recht weiß, welches Prädikat man ihnen geben soll.

Im Verlaufe dieser Nummer ist nachgewiesen, warum die Geßillenschaft eine wesentliche Lohnhöhung braucht. Wir wollen nichts wiederholen. Doch sei hervorgehoben, daß in unserem Artikel der Nachweis geführt ist, daß die gesteigerten Lebenshaltungskosten und sonstige untragbare Lasten der Arbeitnehmer die Lohn-erhöhung notwendig machen. Der Kreislauf der Dinge vollzieht sich also genau in entgegengesetzter Richtung; als die „Rundschau“ wahrhaben möchte. Die von uns in dem Artikel gebrauchten Zahlen kann auch der Adon nicht widerlegen. Ganz toll ist der Satz bezüglich der „Nationalisierung“. Es scheint fast so, als ob der Artikelschreiber in seinem Klauke noch nichts erfahren hätte von der Wechselwirkung zwischen vermehrter Produktion und der dadurch notwendig werdenden Markterweiterung auf der einen Seite und der Kaufkraft der breiten Masse des Volkes auf der anderen Seite. Wir beschränken gar, daß die Arbeitgeber der Maßbranche die Zusammenhänge erst erkennen und nach solcher Erkenntnis handeln, wenn es zu spät, nichts mehr zu verlieren ist!

Geradezu hahnbüchlich ist der letzte von uns zitierte Satz. Was ihm schaut so recht heraus, mit welchen Kleingeldern wir im Adon zu tun haben. Das „ABC“ dieser Leute erschöpft sich darin, von der Geßillenschaft zu verlangen, durch Abbau der Löhne den Arbeitgebern eine Verbilligung der Produktion zu ermöglichen. Andere Mittel zur Verbilligung kennen sie nicht. „Armes Handwerk“, so möchte man ausrufen, wenn man solche Auslassungen liest. Solange das Handwerk als Nichtskundliches handelt, den Bers nimmt: „H. Florian! Werchan“ mein Aus, zürd' andere an!“ Ich schick mit seinen Vertretern über Wirtschaftspragen nicht diskutieren. Man möchte es als Schicksal bezeichnen, daß den Vertretern des Maßschneidergewerbes in der

für das Gewerbe sicher nicht zögern Zeit keine bessere Einsicht wird. Unendlich viel wäre für die Hebung des Gewerbes zu tun. „Das Schneidergewerbe führt auf der ganzen Linie einen schweren Kampf nach allen Seiten“, so schreibt die Rundschau. Wir sehen nur den Kampf gegen angemessene Löhne. Alles andere sind leere Worte! Solange das so bleibt, wird es mit der Maßschneiderlei weiter bergab gehen. „Eine erste Zeit fand ein schwaches Geschäft!“

Das neue Arbeitsgerichts-gesetz

Von Otto Gerig, M. d. R.

II.

Die Kosten unterscheiden sich von denen der ordentlichen Gerichte nur in der untersten Instanz. Deren Aufgabe als Vergleichsinstanz ist ja besonders scharf hervorgehoben, was sich auch in der Kostenfrage auswirkt. Die Gebühren betragen 1, 2, 3 Mark bei Streitwerten bis 20 Mark bzw. 60 Mark, bzw. 100 Mark; für je weitere 100 Mark Streitwert je 3 Mark mehr, bis zum Höchstbetrage von 500 Mark. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, im amtsgerichtlichen Verfahren dagegen mindestens dreimal (Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungsgebühr). Vorschüsse sind nicht zu leisten, auch nicht für die Zwangsvollstreckung. Im Falle eines Vergleichs und bei Anerkennung oder Zurücknahme der Klage ohne freitragende Verhandlung wird die Gebühr nicht erhoben. Ein Säuberungsgeld muß aber der streitigen Verhandlung vorausgehen. Kosten für die Prozeßvertretung werden der unterliegenden Partei nicht auferlegt. — In der Berufungs- und Revisionsinstanz gelten jedoch die Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Im

Zeitalter der Organisation kann es für einen denkenden Arbeitnehmer keine andere Parole geben als:

Zusammenschluß

mit seinen Berufskollegen! Alle Gesellschafts-schichten organisieren sich, weil sie eine machtvolle Vertretung ihrer Interessen wollen. Wenn einzelne Gruppen im wirtschaftlichen Leben Erfolge auf Erfolge bauen können, so

liegt das Geheimnis

hierzu darin, daß nicht der Einzelne um den Erfolg ringt, sondern die geschlossene Gruppe. Gemeinamer Wille, gemeinamere Tat, lassen die Erfolge reifen! Was der Einzelne nicht vermag, gelingt dem Ganzen leicht. Kann es im Arbeitsverhältnis anders sein? — Nein! Auch hier gilt: Im Zusammenstehen, einig und geschlossen mit seinen Arbeitsbrüdern, liegt das Geheimnis

wirtschaftlicher Macht und Erfolge!

Zur Prozeßvertretung vor der ersten Instanz sind Personen, die die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nicht zugelassen, insbesondere auch nicht Rechtsanwälte oder sonstige Personen, die das Vertreten vor Gericht gewerbsmäßig betreiben. Dagegen sind Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugelassen, sofern sie nicht neben dieser Tätigkeit noch eine Praxis als Rechtsanwalt ausüben. — In der Berufungsinstanz dagegen besteht Anwaltszwang. An Stelle des Rechtsanwalts können jedoch auch hier Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen auftreten. Dies ist notwendig, weil die Streitfälle aus dem Betriebsvertragsverhältnis herausfallen — nicht revisionsfähig — und die Betriebsräte in diesen Fällen Partei sind. Die Betriebsvertretungen sind aber von Natur aus mittellos — Beiträge dürfen sie ja nicht erheben —, so daß ihnen der Anwaltszwang nicht zugemutet werden kann.

Das Verfahren schließt sich eng an das bisherige Verfahren der Gewerbegerichte an. Die Klage kann schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts angebracht werden. Sie gilt als erhoben, wenn sie dem Beklagten zugestellt ist. Die Zustellungssfrist und Ladungsfrist ist, sofern die Partei ihren Wohnort am Orte des Gerichts hat, erfüllt, wenn die Klage oder Ladung am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt ist. An Gerichts-sachen können die Parteien auch ohne Ladung erscheinen. Es kann auch eine andere drückliche Zuständigkeit als die nach der Zivilprozeßordnung vorgesehene durch Tarifvertrag für Streitigkeiten, die sich aus diesem bestimmen, vereinbart werden. Der Vorliegende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen und im Falle unbenutzten Ausbleibens die Zulassung des Prozeßbenötigten ablehnen. Die Defensivfrist kann, abgesehen von den in der Zivilprozeßordnung angeführten Fällen, auch ausgeschlossen werden, wenn Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse Gegenstand der Verhandlung oder Beweisaufnahme sind. Im Güterverfahren, das bei Verhandlung in jedem Falle voraussetzt, kann die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen werden. Die Verhandlung soll möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden. Geht das nicht, ist der neue Termin sofort bekanntzugeben. Die gültige Erteilung soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden. Die Berufungsfrist und die Frist für die Begründung betragen je zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind vom Berufungsinstanzler in der Berufungs begründung, vom Berufungsinstanzler in der ersten mündlichen Verhandlung vorzubringen. Sie werden nachher nur noch zugelassen, wenn sie nach der Berufungs begründung entstanden sind oder das verpatete Vorbringen nach der Überzeugung des Gerichts nicht auf Ber-

schulden der Parteien beruht. — Die Revision kann nur auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung eines gesetzlichen Bestimmungen oder einer Regelung der die einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmungen eines Tarifvertrages gestützt werden. Die Revisionsinstanz sind dieselben wie die Berufungsinstanz. Neben der ordentlichen Revision ist Sprungrevision (Ueberprüfungen der Vorinstanz) zugelassen, wenn der Streitwert die Revisionsgrenze übersteigt und die Gegenpartei einverstanden ist. Die Zustimmung der Gegenpartei kann durch die Erklärung des Reichsarbeitsministers ersetzt werden, daß die Sprungrevision im Interesse der Allgemeinheit für notwendig hält.

Durch Schiedsvertrag kann die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Tarifvertrag abgeändert werden durch die ausdrückliche Vereinbarung, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgt. Ein Schiedsgericht jedoch nur durch Allgemeinverbindlichkeits-erklärung eines Tarifvertrages diesem unterworfen, gilt für ihre Streitigkeiten das tarifliche Schiedsgericht nicht. Mit einzelnen Arbeitnehmern kann an Stelle des Arbeitsgerichts ein Schiedsgericht vereinbart werden, aber nur, wenn es sich um Angestellte handelt, die im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht mehr versicherungspflichtig sind, also zuletzt mehr als 6000 Mark Jahreseinkommen haben. Die Schiedsgerichte müssen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengelegt sein, außerdem können ihm Unparteiische angehängt. Der Schiedspruch dieser Schiedsgerichte hat dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Auf Aufhebung kann vor dem Arbeitsgerichte geltend gemacht werden:

- a) wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
- b) wenn der Spruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
- c) wenn die Voraussetzungen der Reklusionsklage nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung vorliegen (falschlich angefertigte oder verfälschte Urkunden, auf die sich das Urteil stützt; vorsätzliche oder fahrlässige Falschbeurteilung von Zeugen oder Sachverständigen, usw.).

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erheben. Der Schiedsvertrag kann auch ohne Ausschluß der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ein dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vorausgehendes Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorsehen (Gütervertrag). Der Gütervertrag begründet eine prozeßhindernde Einrede. Die Gütestelle ist wie das Schiedsgericht zusammenzusetzen. Ferner kann unter ähnlichen Voraussetzungen vereinbart werden, daß Tariffragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden (Schiedsgutachtenvertrag).

Die Ueberlegungsfrist ist dann noch eine Reihe von Änderungen der Gewerbeordnung, des Betriebsvertrages, der Verhandlungen über und zur Aufhebung des Schiedsvertrages, der vorläufigen Anwaltsverordnungen, des Reichsarbeitsvertrages, des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkraftarbeiter und der Beschäftigungsordnung vor, soweit das Gesetz neue Zuständigkeiten begründet.

Erwünscht ist das baldige Erscheinen der Ausführungs-vorschriften, damit die Neuorganisation der Arbeitsgerichte bis 1. Juli reiflos durchgeführt sein kann.

Zusammenschließen kann gefordert werden, daß an Stelle der bisherigen Zersplitterung der Sondergerichte, die teils auf kommunaler Grundlage, teils als Selbstverwaltungsorgane aufgebaut waren und deren Vorstände nicht ordentliche Richter waren, ja nicht einmal in allen Fällen die Befähigung zum Richteramt benötigten, in einheitlichen Arbeitsgerichten unter der Landesjustizverwaltung zusammengefaßt werden. Der Vorliegende wird in der Regel der rechtsgelehrte unabhängige Richter sein. Durch die Schaffung der Berufungs- und Revisionsinstanz ist eine einheitliche Rechtsprechung und Rechtsentwicklung herbeigeführt. Alles Dinge, die bei allen Mängeln, die jedes Gesetz aufweist, das auf einem Kompromiß sonst weit auseinandergehender Anschauungen beruht und die auch diesem Gesetz anhaften, immerhin einen nicht unerheblichen Fortschritt darstellen.

Tariffbewegungen

Maßschneidererei.

Der Adon hat Einspruch gegen die Rechtswirksamkeit der Ründigungsabstufung der Lohnabkommen zum 11. März erhoben. Er macht geltend, daß die Geßillenverbände die beabsichtigte Kündigung nicht eine Woche vor der Kündigung angezeigt haben. Nach der Auffassung des Adon würde die Ründigungsfrist erst am 18. März ablaufen.

Die Frage ist nicht von so großer Bedeutung, daß es nicht möglich wäre, darüber eine Verständigung zu erzielen. Wir erinnern daran, daß im letzten Frühjahr, als die Sache ungeklärt lag, die Parteien auch eine Einigung suchen mußten. Die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des Kollegiums der Unparteiischen stattfinden sollen, werden am 18. März in Würzburg beginnen.

Außer den in der letzten Nummer bereits veröffentlichten, liegen für die Verhandlungen noch folgende Anträge vor:

Seitens der Arbeitnehmerverbände:
S o m i n g, 2-3h, wird gemäß Position 42 des Tarifvertrages mit 2 Stunden mehr entlohnt.
H e r z f ö r m i g e P a s s o n s (hohle Bruchstange) bei Großhändlern ist Extraarbeit zu entschließen.
Seitens des Adon:

- 1. Herabsetzung des Zeitarbeiterzuschlages auf 5 Woz.?
- 2. Rücküberlegung der Orte Rottbus, Passau und Bayreuth aus 5a nach 1b.
- 3. Rücküberlegung von Weimar von den Reichskundensklassen 2, 3, 4, 5 nach 3, 4, 5.
- 4. Rücküberlegung der Ortsgruppe Rottbus aus den Reichskundensklassen 2, 4, 5 nach 3, 4, 5.
- 5. Einführung einer Stellung der Stundenlöhne bei den Ortsgruppen Wachen, Danzig, Erfurt und Hildesheim in der Höhe von 5 Woz. von einer Staffel zur anderen.

Segen ist der Mühe Preis!

Ferner diese Anträge des Adas Hefen nachträglich ein) Verlegung der Dreieckseisenbahn und Kaiserlautern von Städtegruppe IIIa nach IIIb; Pflanzburg und Raubheim von Städtegruppe IIIb nach IVa; Einbau von Städtegruppe IVb nach Va; Rördlingen von Städtegruppe Vb nach VII.

Wäscheindustrie in Bielefeld.

In dem Lohn- und Arbeitsvertrag in der Bielefelder Wäscheindustrie wurde am 25. Februar über zwei Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen von dem stellvertretenden Schlichter von Westfalen, Herrn Klostermann, verhandelt.

Erster Fall Damenwäsche (Arbeitszeitregelung). Die Arbeitgeber hatten dem Schiedspruch zugestimmt, die Arbeitnehmer denselben abgelehnt. Eine Einigung wurde auch vor dem Schlichter nicht erzielt. Die Entscheidung des Schlichters steht noch aus.

Zweiter Fall: Herrenwäsche (Lohnregelung). Der betreffende Schiedspruch bestand aus zwei Teilen, Arbeitszeit und Lohnregelung. Während die Arbeitgeber den ganzen Spruch abgelehnt hatten, nahmen die Arbeiter den Teil des Schiedspruches an, der die Lohnregelung vorieht. Auch in dieser Branche ist keine Einigung zustande gekommen, so daß auch in dem Falle die Entscheidung beim Schlichter liegt.

Schiedsprüche

für die Bielefelder Herforder Konfektionsindustrie.

Der Schlichtungsausschuß Bielefeld fällt am 16. Februar folgende Schiedsprüche:

1. (Manelltarif). Der Manelltarifvertrag vom 26. 5. 1925 bleibt vom 1. 4. 27 ab weiter in Kraft mit folgenden Veränderungen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und endet Sonnabends spätestens um 2 Uhr nachmittags. Darüber hinaus sind Mehrstunden zu leisten mit der Maßgabe, daß für die 51. und 52. Stunde 10 Prozent, für die 53. und 54. Stunde 20 Prozent zu zahlen sind.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Entlohnung der Zuschneider, Zuschneiderinnen, Hausdiener und Wader erfolgt grundsätzlich im Wochenlohn. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden bei diesen bezahlt. Im übrigen wird die tatsächliche Arbeitszeit bezahlt unter färingemäßiger Anwendung des § 616 des R.G.B.

§ 12, Absatz 4.

Als Stichtag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. Mai.

Scheidet ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf Ferien hat, vor Inanspruchnahme derselben aus dem Betriebe aus, so müssen die Ferien abgeholten werden.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Nähgütern (Wart und Seibe), werden allen Arbeitnehmern grundsätzlich in Natura gratis geliefert. Sie können gegen ausreichende Vergütung extra abgeholten werden.

Erstmalige Kündigung zum 31. 12. 27 zulässig. 2. (Lohnabkommen). Das Lohnabkommen vom 22. No-

vember 1920 tritt wieder in Kraft mit folgenden Veränderungen:

Vom 14. 2. 27 ab gelten folgende Spitzlohne:	
Zuschneider	Statt 80 87 %
Zuschneiderinnen	Statt 64 66 %
Schneider/Wügler	Statt 69 76 %
Mäherinnen	Statt 42 45 %
Häufarbeiterinnen	Statt 37 41 %
Hausdiener	Statt 69 75 %
Der Affordier für Näherinnen und Näherinnen beträgt 49 5/8 %, für Wügler und Schneider 82 5/8 %.	
Auf den Affordier erfolgen auf	
Rüster und Baumwollse	Statt 11 19 %
Loden	Statt 9 16 %
Berufskleidung	Statt 9 16 %
Hosen	Statt 7 14 %
Wügeltarif	Statt 13 21 %
Vorstehendes Abkommen kann erstmalig zum 1. 10. 27 gefündigt werden.	

M.-Gladbacher Konfektion.

Die Lohnbewegung in der Gladbacher Konfektion ist durch einen Schiedspruch des Schlichters für das Rheinland zum Abschluß gebracht. Nachdem die Arbeitnehmer den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses abgelehnt hatten, beantragte der Arbeitgeberverband die Verbindlichkeitsklärung. Auf Vorschlag des Schlichters jagte die Arbeitgebervertreter ihren Antrag bei der Verhandlung zurück und es wurde ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Schlichters gebildet zur weiteren Entscheidung, wenn zwischen den Parteien durch Verhandlung keine Einigung zustande kommen sollte. In der Verhandlung war eine Einigung nicht zu erzielen. Der Schlichter fällt alsdann einen Schiedspruch, der auf die Löhne vom 15. 2. 1925 für Zeittöhne anstatt 5 Prozent, 15 Prozent Erhöhung vorieht und auf die Affordier 9 Prozent. Eine Nachzahlung der Löhne erfolgt für Zeittöhner ab 31. Jan. und für Affordier ab 14. Febr. Arbeitszeit und Ueberstundenbezahlung bleiben vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wie bisher. Ueber einige Ausgleiche in den Löhnen für Handarbeiten und Arbeiten auf Spezialmaschinen ist mit dem Arbeitgeberverband eine Einigung erzielt.

Das Resultat der Lohnbewegung befriedigt uns nicht, besonders nicht in der Festsetzung der Löhne für Affordarbeiten. Hier liegt aber der Schwerpunkt für Verbesserung der teilweise schlechten Verdienste bei den Näherinnen selbst. Der Tarifvertrag sieht vor, daß die Näherinnen im Durchschnitt 10 Prozent über den tariflichen Zeittlohn verdienen müssen. Die Affordiere werden auf der Basis der höchstzulässigen bei durchschnittlicher Arbeitsleistung festgesetzt. Auch diese Bestimmungen gehören zum Tarifvertrag und sollten mehr wie bisher beachtet werden.

Arbeiterkonfektion "Nordost".

Für die Bezirksgruppe "Nordost" ist nach längeren Verhandlungen vor dem Schlichter für Großberlin folgender Vergleich zustande gekommen:

Der Stundenlohn (des Lohns) vom 8. Dezember 1925) erhöht sich ab 21. März 1927 um 5 v. H., ab 1. Juli 1927 um weitere 5 v. H. (Bruchpennige werden auf volle Pennige aufgerundet).

In Ziffer 3 des Lohnabkommens unter A (Mindestlöhne werden a), b), c) und d) mit Ausnahme des unter

Rede und Gegenrede

Unorganisierte: Ich arbeite nicht unter Tarif! Meinen Tariflohn bekomme ich, wenn ich auch nicht im Verband bin.

Gewerkschafter: Auf diese Einrede habe ich gewartet! Man muß sich die aber allem Erstes etwas sagen, was Dir vielleicht nicht angenehm in den Ohren klingt. Sag' mal, Freund, wie kannst Du Dich unterziehen, von "Deinem" Tariflohn zu reden? — Ist das "Dein" Tariflohn, den Deine organisierten Kollegen mit schwerer Mühe errungen haben? — Weist Du nicht, daß Du zu Unrecht daran teilnimmst, weil Du keinen Finger rührst, um ihn zu bekommen? — Du erhältst Du als Unorganisierter den Tariflohn nur solange, als Dein Arbeitgeber ihn Dir aus freien Stücken gibt. Rechtlichen Anspruch hast Du nicht darauf. Nur Organisierte haben rechtlichen Anspruch auf die Vorteile des Tarifvertrages. — Und höre weiter, Freund! Schämst Du Dich nicht, dort zu stehen, wo andere gelächelt haben? — Du wirst die Sache von der Seite nicht betrachten haben. Ich nehme das zu Deinen Gunsten an. Wenn Du aber nach dieser Aufklärung noch länger absteigt bleibst, so habe ich für Dich — ich kann mir nicht helfen — nur Berachtung!

d) bezeichneten Lohnsatzes gestrichen, und es wird folgender Zusatz hinzugefügt:

Für angelernte Angelernte mindert sich der Lohn im 1. Jahre um 15 v. H., im 2. Jahre um 5 v. H. Wüglerinnen erhalten 5 v. H. mehr als Näherinnen. Das Lohnabkommen läuft bis zur Lohnhöhe, in die der 1. Oktober 1927 fällt, und von da ab auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigungsfrist.

Uniformlieferung

Die Arbeitnehmerverbände haben das Lohnabkommen in der Branche gefündigt. Es sind gefordert in den einzelnen Städtegruppen von I bis VIII: 93, 88, 83, 79, 76, 71, 66 und 63 Pfg.

Beleidigungsdämmer.

Die Lohntarifverträge für die Arbeiter der Reichs- und Staatsbetriebe sind mit Wirkung zum 1. April d. J. gefündigt worden.

Aus dem Saargebiet

Die wirtschaftliche Not der Saarbevölkerung ist aller Welt bekannt. Neben der wirtschaftlichen Not kommt die Unterdrückungspolitik von französischer Seite. Die französische Politik hat jedoch nicht vermocht, die Gefinnung der Saarbevölkerung zu Gunsten der Franzosen zu ändern. Im Gegenteil! Wohl nie stand die arbeitslose Bevölkerung so treu und fest zu ihrem Mutterlande, als gegenwärtig. Wer durch das Saargebiet reist, erfährt das allüberall. Ganz besonders wird von der Arbeiterkassette die Treue zum Deutschland offen bekannt.

Wer in der Bahn die abgemerkten Gesichter der von der Arbeitskassette heimwärtsfahrenden Arbeitnehmer beobachtet, kann die Not erkennen, die in der Saarbevölkerung herrscht. Nunmehr treten neue Sorgen auf. Die

Arbeiterinnen-Bewegung

Reichsbund der Junghandwerkerinnen

Der Reichsverband der deutschen Damenschneiderei ist eifrig am Werke, gelbe Gesellschaften und Lehrlingsvereine aufzulegen. Nachdem dies in einer Anzahl Städte — namentlich in Mitteldeutschland — gelungen ist, geht man einen Schritt weiter. Man hat einen Reichsbund der Junghandwerkerinnen ins Leben gerufen. Die Nummer 2 der Jugendbeilage der Zeitschrift "Das deutsche Damenschneiderei-Handwerk" veröffentlicht die Satzungen des neuen Reichsbundes. Aus ihnen ist klar erkennbar, wessen Werkstätten diese Vereine sind und nach dem Willen der Meisterinnen sein sollen: gelbe Sumpfpflanzen! Ferner wir, welchen Zweck der Reichsbund der Junghandwerkerinnen hat. Wir können daraus auch die Zwecke der Gehilfinnen- und Lehrlingsvereine erkennen. Die Satzungen lauten darüber folgendes:

"Der Bund hat den Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Lehrlingen und Gehilfinnen des weiblichen Handwerks zu pflegen und zu fördern."

Wer soll die Gehilfinnen- und Lehrlingsvereine, sowie den Reichsbund der Junghandwerkerinnen führen? Auch darüber geben die Satzungen des Reichsbundes Auskunft.

Im § 8 der Satzungen heißt es:

"Die Vorsitzende des Reichsbundes Jugendlicher Handwerkerinnen muß eine Meisterin sein. Ebenfalls sind die Kemter der stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführerin und Kassiererin durch Meisterinnen zu besetzen. Die Kemter der Beisitzer sind durch Jugendliche zu besetzen."

Der Vorstand soll nach § 9 der Satzungen aus sechs Personen bestehen, davon stellen die Meisterinnen vier. Zwei Beisitzerinnen überläßt man gnädigst den Gehilfinnen.

So mager auch die Zweckbestimmung des Reichsbundes nach den Satzungen ist, so erkennt man doch sehr deutlich, wohin die Kette gehen soll. Wenn es nur darum ginge, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Lehrlingen und Gehilfinnen des weiblichen Handwerks zu pflegen und zu fördern, so würde man gewiß keine eigenen Vereine und einen Reichsbund gründen. Wir kennen Vereinigungen, die diese Aufgabe weit besser lösen können, als die oben genannten unter Führung der Meisterinnen, nämlich: Die Gewerkschaften. Aber darum geht es nicht. Im Gegenteil! Man wünscht kein Zusammengehörigkeitsgefühl in echtem, wahren Sinne. Die jun-

gen Mädchen sollen durch Spielerei und Täuschel abgelenkt werden, von dem, was sie im Leben brauchen, von der Interesselwertung. Sie ist den Meisterinnen ein Dorn im Auge und darum pöppelt man gelbe Vereine auf.

Die Meisterinnen des Damenschneidereihandwerks könnten ohne Lehrlings- und Gehilfinnvereine praktisch für die Jugend im Handwerk sehr viel tun, wenn sie nur wollten. Sie würden sich große Verdienste erwerben, wenn sie zum Beispiel dafür sorgten, daß die planlose Lehrlingszuchterei aufhört, eine bessere Ordnung im Lehrlingswesen, einwandfreie Lehrwerkstätten schaffen würden, eine gewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge betreiben, den Lehrlingen angemessene Entschädigungssätze und ausreichenden Urlaub gewähren und schließlich auch Maßnahmen durchzuführen, die eine gute Weiterbildung der jungen Gehilfinnen zum Ziele haben. Von alledem ist in dem "Programm" des Reichsbundes der Junghandwerkerinnen nichts enthalten; auch nicht davon, daß den Gehilfinnen auskömmliche Löhne gezahlt werden sollen. Darum können wir in den Bestrebungen des Reichsbundes der deutschen Damenschneiderei nur egoistische Zwecke der Meisterinnen erkennen. Wir sehen nichts, was die Lebenslage der Lehrlinge und Gehilfinnen verbessern könnte. Zu gesellschaftlichen Zwecken braucht man keine neuen Vereine. Deren gibt es bei uns im Ueberflusse. Auch solche, in die man junge Mädchen ohne Gefahr schicken kann. Wir nennen hier die konfessionellen Glaubensvereine für junge Mädchen.

Unsere Kolleginnen in der Damenschneiderei mögen sich von ihren Meisterinnen nicht einlassen und mißtrauen lassen. Namentlich sollten die älteren Schneiderinnen ihre jungen Kolleginnen warnen, damit diese in ihrer Unerschrockenheit nicht auf die Lockrufe der Meisterinnen hereinfallen. Der Maß aller Schneiderinnen — ob jung oder schon älter — ist im Berufsverband. Dort werden die Interessen der Kolleginnen nach jeder Richtung hin gewahrt. Den Bestrebungen der Meisterinnen lehnte man eine intensive Werbearbeit für den Verband entgegen. Die Meisterinnen mögen sich ein anderes Tätigkeitsfeld aussuchen. Die Gehilfinnen und Lehrlinge sollten es dankend ablehnen, sich von Leuten "betreuen" zu lassen, die unter falscher Maske einseitige Interessenpolitik treiben.

Der Herr Chef als Diktator

In Kaiserlautern war es durch unsere gewerkschaftliche Arbeit gelungen, den Tarifvertrag für die Konfektionsindustrie des M.-Gladbacher Bezirks (Arbeiter- und Berufsleiterkonfektion) bei der Firma "Arbeiterkleider- und Wäscheabrik, A.G." zur Anerkennung zu bringen. Es war außerdem mit der Firma

vereinbart, daß die Lohnsätze genannten Tarifvertrages um 15 Prozent erhöht werden sollten. Bei der praktischen Anwendung dieser Vereinbarung muß die Firma wohl erst gemerkt haben, daß nunmehr die Löhne ihrer Arbeitnehmer wesentlich höher waren, als vormals. Sie versuchte deshalb, dieselben wieder nach unten zu drücken. Der Versuch scheiterte jedoch an der Geschlossenheit der Kolleginnen.

Es kam zu Differenzen über die Affordregelung. Das Mitglied des Betriebsrates, Frau J., wurde vorstellig. In der Unterredung äußerte sich der Chef, daß die Arbeiterkassette mit den Löhnen zufrieden sei; nur sie allein wies die Leuten auf. Auf die Einrede unserer Kollegin, daß sie im Auftrage der Belegschaft vorrede, und die Wünsche derselben vorbringen müsse, meinte der Chef: "Sag' Sie sind also die hochwohlgebildete Betriebsrätin!" Das wurde in einer Art gelacht, daß das Büropersonal in Gelächter ausbrach. Darum ersuchte Frau J. den Chef, er möge mit ihr in einem anderen Raume verhandeln. Das war dem Herrn zweifel. Er donnerte los, daß er in seinem Betriebe allein bestimme. Er habe keine Heimlichkeiten zu verhandeln. "Da Ihnen das nicht paßt, sind Sie hiermit entlassen. Entlassen!" So endete vorläufig die Unterhandlung.

Nach der Verhinderung der Kollegin J. an die Belegschaft erklärten sich die Mitglieder des Betriebsrates und alle anderen Arbeiterinnen der Firma mit Frau J. solidarisch. Sie verlangten die Weiterbeschäftigung ihrer Kollegin. Die Firma lehnte das ab. Erst auf Eingreifen unseres Ortsgruppenvorsitzenden, in Unterstüfung mit einem Sekretär des Christlichen Metallarbeiterverbandes, begann sich der Chef anders. Es schien ihm denn doch einzuweichen, daß man so Betriebsratsmitgliedern nicht auf die Straße legen kann. Bieleicht hatte er inzwischen das Betriebsrätegesetz studiert und seine Schülfe daraus gezogen. Kurz: Der Chef verpflichtete sich, Frau J. wieder einzustellen und ihr den Lohnausfall für 8 Tage zu vergüten.

Aus solchem diktatorischem Vorgehen der Firma erkennen die Kolleginnen erneut, wie wichtig und notwendig es ist, sich zusammenzuschließen. Gegenüber dem Gebrode vieler vermittelter Arbeitnehmer über die Zwecklosigkeit oder nicht praktischer Auswirkung des Betriebsrätegesetzes ist durch den Beweis geliefert, daß eine gelungene Betriebsrätin und die Solidarität der Belegschaft den diktatorischen Willen eines Unternehmers zu brechen in der Lage ist. Die Firma mußte sich auch beugen, die Affordhöchstdifferenzen im Sinne der Belegschaft zu beilegen. Das Diktieren und Sabotieren der Betriebsräte würde manchem Unternehmer vergehen, wenn die Berufsleiterinnen und Kolleginnen sich zu einem Berufsverbande anschließen würden.

laarländische Schwerindustrie — an der Spitze die französischen Grubenbesitzer — haben für den 15. März einen zwölfpromentlichen Lohnabbau angefordert. Der Lohnabbau wird damit begründet, daß der Franken eine Stabilität erreicht habe. Man könnte daraus schließen, daß die Löhne jetzt außerordentlich günstig stehen. Das wäre jedoch ein Trugschluß.

Da die gesamte Industrie dem Vorgehen der Schwerindustrie folgen wird, greifen wir einmal die Löhne der Beschäftigten heraus. Der durchschnittliche Monatsverdienst in der Beschäftigungsindustrie an der Saar beträgt etwa 400 Franken, nach deutscher Währung ganze 88 bis 70 Mark. Daß unter solchen Umständen sich die Arbeiterklasse gegen einen Lohnabbau wehrt, ist selbstverständlich. Die Eisenwerkstätten des Saargebietes haben wegen dem drückenden Lohnabbau der Saarregierung einen scharfen Protest überliefert. Denn die Regierung in der Frage nicht ein, so wird der Lohnabbau aller Voraussicht nach zu schweren Komplikationen führen.

Ein trauriges Kapitel ist, daß deutsche Firmen — auch solche der Beschäftigungsindustrie — im Saargebiet Betriebe eingerichtet haben und sich an der Ausbeutung deutscher Arbeiter beteiligen. Sie unterbieten außerdem ihre deutschen Konkurrenten außerhalb der Saarregionen. Das ist ihnen möglich, weil sie einmal für ihre Rohstoffe Zölle sparen und andererseits auf Grund der geringen Löhne, die sie im Saargebiet zahlen. Nach außen hin geben sich solche Deutsche dann auch noch als „national“ aus. Wir danken für solches Deutschtum!

Die Saarbevölkerung hat längst erkannt, wie bitter sich die Einführung der Frankennährung gerichtet hat. Es zeigt sich jeden Tag mehr, daß die Politik der christlichen Gewerkschaften richtig war, als sie sich gegen die Einführung der Frankennährung wandten. Damals hat man die Führer unserer Bewegung als im Solbe des „Heimatdienst“ stehend verdächtigt. Führer der sozialistischen Arbeiterbewegung ließen sich für die Einführung der Frankennährung breitschlagen. Besonders stark engagiert war in der Sache der sozialistische Bergarbeiterführer Keder, wofür man ihm im Volksmunde den Namen „Frankenbeker“ beilegte. Auch das ist ein trauriges Kapitel, zumal man von sozialistischer Seite nicht müde wird, die eigene Politik als die einzig richtige Arbeiterinteressenvertretung zu bezeichnen.

An die laarländischen Arbeitnehmer der Beschäftigungsindustrie ergeht der Ruf, sich durch Selbsthilfe in der christlichen Berufsorganisation gegen den geplanten Lohnabbau zu wehren. Erst im letzten Herbst war es unserm Verbande möglich, in einem größeren Betriebe der Beschäftigungsindustrie des Saargebietes eine zwölfpromentliche Lohnsenkung mit Wirkung ab 1. November zu erreichen. Daraus mögen die Kolleginnen und Kollegen erkennen, daß auch unter schwierigen Verhältnissen Erfolge möglich sind, wenn die Arbeitnehmer in der Organisation zusammenstehen. Unsere laarländischen Kolleginnen und Kollegen mögen aber auch an ihre Arbeitsrüder und Schwestern im unbedeutenden Deutschland denken. Sie dürfen sich nicht zum Schrittmacher einer reaktionären Lohnpolitik gebrauchen lassen. Darum müssen sie Schulter an Schulter mit den übrigen christlichen Gewerkschaftlern des Saargebietes gegen jede Verschlechterung, für eine Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfen. Ihr Platz ist im Verband christlicher Arbeitnehmer des Beschäftigungsgewerbes! W. S.

Allgäuer Strohhutindustrie

Ist es möglich, daß staatliche Schlichtungsbehörden gegenwärtig einen Lohnabbau für durchführbar halten?

Im Allgäu scheint alles möglich zu sein. Wir sehen da eine Einstellung der Schlichtungsbehörden, die wir sonst vergeblich suchen würden. In einer Zeit, wo in allen anderen Branchen Lohnsenkungen gewährt werden, mußt man den Strohhutarbeitern einen zehnprozentigen Lohnabbau zu.

In der Nummer 2 der „Beschäftigungsgewerkschaft“ berichteten wir über Lohnverhandlungen in der Allgäuer Strohhutindustrie. Der letztere vom Schlichtungsausschuß Kempten gefällte Schiedspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Die Arbeitnehmerverbände stellten am 28. Januar beim Landesratspräsidenten Antrag auf Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens. Daraufhin fand am 4. Februar eine Verhandlung unter dem Vorsitz des stellvertretenden Landesratspräsidenten statt. Sie war ergebnislos. Die Arbeitgeber wollten nunmehr den Kemptener Schiedspruch annehmen, wenn die Lauffrist bis zum 30. Juni ausgedehnt worden wäre. Es war selbstverständlich, daß die Arbeitnehmer ein solches Ansuchen ablehnten. Die Entscheidung lag nunmehr beim Landesratspräsidenten. Unter dem 7. Februar wurde uns von dort mitgeteilt, daß die Voraussetzung für die Einleitung eines neuen Schiedsverfahrens nicht gegeben sei.

Wir können es uns nicht verlagern, unsere Vermutung über diesen Entschluß auszusprechen. Die Schlichtungsinstanzen haben damit bewiesen, daß sie auch dann nicht durchgreifen, wenn die Arbeitgeber unter Tarifbruch die Löhne kürzen. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Arbeitgeber ihr unsoziales Treiben fortsetzen. Wirtschaftskrisis und die Not der Arbeiterschaft werden ausgenutzt unter dem Vorwand, eine Wirtschaftsprüfung vor dem Verfall zu bewahren. Ob dabei zweit die Arbeiterschaft verleendet, scheint Nebenfrage zu sein. Die Arbeiterschaft wird hoffentlich einsehen, daß sie sich selbst ihr Recht auf auskömmliche Löhne erkämpfen muß. Sie kann es nur durch eine starke Organisation. Mit vereinter Kraft nur kann sie das erreichen, was Arbeitgeberbittigkeit ihr vorenthält.

Ortsgruppenberichte

Berlin. Einen Rückblick auf das verlossene Jahr hielten wir in unserer Generalversammlung am 8. Februar Kollege Sandmeier führte in seinem Geschäftsbericht aus, daß auch das Berliner Schneidergewerbe von der Arbeitslosigkeit fast getroffen wurde. Dieses habe auch einen großen Einfluß auf die Organisationsfähigkeit ausgeübt. Wenn auch der Abgang an Mitgliedern als kein großer anzusehen ist, so ist der Zugang, im Verhältnis der vielen Nichtorganisierten, als unbedeutend zu bezeichnen.

Die Arbeitslosigkeit unter Mitgliedern erreichte in einzelnen Monaten einen Stand von 75 Prozent. Das hat sich auch bei den Einnahmen ausgewirkt. Dennoch konnten wir, trotz erhöhter Ausgaben, infolge der Mikroverlegung, mit einem guten Lokalkassenbestand ins neue

Jahr gehen. Die Anzeichen deuten darauf hin, daß es in diesem Jahre einer Besserung entgegengeht.

In den monatlichen Mitgliederversammlungen wurden, soweit dieselben neben den Berichten der Lohnverbände noch Raum boten, belehrende Vorträge über zeitgemäße Fragen gehalten. Es fanden zehn Vorstandssitzungen, 13 Jugendversammlungen, 10 Unterrichtsabende, Branchens- und sonstige Veranstaltungen 49 statt.

Auf tariflichem Gebiet waren die Arbeitgeber bestrebt, alles (Lohn, Urlaub, Feiertagsbezahlung, Überstundenzuschlag usw.) abzuhauen. An Lohnverbesserungen konnte daher wenig erreicht werden, weil auch ein Überangebot an Arbeitsskräften zu verzeichnen war. In vielen Fällen fand eine Verzögerung unter Tarif statt; aber von Preisabbau wurde nur von den Arbeitgebern geredet. Wer etwas laufen mußte, bemerkte davon nichts. Eine ganze Anzahl Klagen beim Gewerbegericht drängten den Mitgliedern Lohnnachzahlungen und Freiengeld bei dem Betrage von 1133,50 Mark. Einige Klagen schweben a. J. noch.

Kollege Sandmeier dankte allen Mitgliedern für die geleistete Mitarbeit. In diesem Jahre gelte es, die Zahl der Organisierten so zu vermehren, daß die Tarife auf der ganzen Linie durchgeführt und die Löhne den Teuerungsvhältnissen angepaßt werden können.

Bei der Vorstandswahl wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gewählt: Solomon, Kott, Weir, 2. Vors., Sandmeier, Kass., Kormann, 2. Kass., Hell, Schriftf., Fr. Freitag, 2. Schriftf., Ehert, Kulturwiss., Fr. Delle, Pers. Inst. und Schmiede als Beisitzer.

Nach einem Bericht über die Tarifverhandlungen in der Damenmag., Damenkonfektions- und Herrenkonfektionsbranche ermahnte der Vorsitzende zu weiterer kräftiger Mitarbeit in diesem Jahre, um auf die tüchtigen Arbeiten im Interesse der gesamten Kollegenschaft erledigen zu können.

Düsseldorf. In unserer Generalversammlung am 7. Februar erhaltete Kollege Müller den Geschäftsbericht. Er wies hin auf die schlechte Wirtschaftslage im verlossenen Jahre. Von einer Saison konnte man weder im Frühjahr, noch im Herbst reden. Selbst in den besten Monaten war der Beschäftigungsgrad schlecht. Trotzdem konnten gewerkschaftliche Erfolge erzielt werden, die in der Abwehr unzulässiger Bezahlung und Vertretung der Mitglieder am Gewerbegericht und sonstigen Behörden bestanden. Den Vertrauensleuten gebührt besonderer Dank dafür, daß sie in schwieriger Zeit treu mitarbeiteten. Den Kassenericht erhaltete Kollegin Manner. Bei der Vorstandswahl wurden u. a. gewählt: Müller als 1. Vorsitzender, Helene Manner als Kassiererin, Joha als Schriftführer. Auch die Wahl der Beisitzer und Revisoren verlief glatt. Die Lohnkommission wurde in der bisherigen Zusammensetzung beibehalten. Dann wurden noch einige Kollegen als Vertreter bzw. Beisitzer für das Ortschlichtungsgericht gewählt.

Es wurde beschlossen, ab 1. April einen Lokalausschuß zu bilden, der zum Hauptlokalbeitrag zu erheben, der zur Deckung örtlicher Ausgaben dienen soll.

Regensburg. Unsere Generalversammlung vom 9. Februar war von 22 Mitgliedern besucht. An derselben

Gedenktafel

Es starben unsere treuen Mitglieder
Gerhard Bülle, Hannover,
Peter Moritz, Aachen.
 Ehre ihrem Andenken!

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung
 Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft
 Deutsche Feuerversicherung A. G.
 Berlin - Schöneberg (Post-Friedensau). Bahnhofstraße 15 a



Das sind die Versicherungsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertvoll. Bei jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsstellen oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften an allen größeren Orten. Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht.

Die beste Ausbildung für Schneidermeister

Zuschneider
 Direktorinnen
 bietet die Private

Zuschneide-Schule

der Zusch.-Verg. v. Rhld. u. Westf.
 Fachlehranstalt für moderne Zuschneidekunst.
 Verlag von Fachzeitschriften und Modellteilern.
 Lehrbücher zum Selbstunterricht.
 — Schnittmusterversand —
 Jubiläumsprospekt gratis durch die Geschäftsstelle
 Köln a. Rh., Neumarkt Nr. 27-29

nahm auch der Bezirksleiter Knöpfe teil. Nach den üblichen Begrüßungsworten gab der Vorsitzende, Kollege Engelbrecht, den Jahresbericht. Bezüglich der Tarifbewegungen ist bemerkenswert, daß der Abau im verlossenen Jahre zweimal verurteilt, daß der Tarifvertrag zu verschlechtern. Die beantragten Verschlechterungen konnten im Wesentlichen abgewehrt werden. Bei der Neuregelung der Amstrachen für Geisliche kam es bei einer Firma zu einem dreitägigen Streik. Die Firma wollte u. a. den Lohn für einen Kalter um drei Arbeitstunden kürzen. Nach dreitägigem Streik war der Vorstoß der Firma in vollem Umfange abgewehrt.

Unsere Ortsgruppe ist vertreten im Ausschuß der Ortskrankenkasse durch zwei Mitglieder, ferner stellt sie einen Beisitzer am staatlichen Schlichtungsausschuß und in der arbeitsrechtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses. Auch im Gewerkschaftsausschuß der Handwerkerinnern haben wir ein Mitglied. Unsere Kassenerichtliche haben sich gut entwickelt. Die Lokalkasse hat einen Bestand von 114 Mk.

Nach den Berichten hielt Kollege Knöpfe einen Vortrag über das Thema: „Was war, was ist und was wird?“ Er schilderte die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre. Uebergehend auf die derzeitige Lage der Arbeitnehmer, stellte er fest, daß infolge starken Aufsteigens der Lebensmittelpreise sich die Lebenshaltung der Arbeitnehmer verschlechtert habe, da die Löhne seit Herbst 1925 stehen geblieben. Es sei deshalb unsere Aufgabe, den Reallohn zu heben. Soll das aber erreicht werden, so brauchen wir eine zahlenmäßig und finanziell starke Organisation. Sie ist auch notwendig, um auf anderen Gebieten eine einflussreiche Interessenvertretung zu haben. Redner ließ seine interessanten Ausführungen auslingen in den Appell an alle Mitglieder, um die Stärkung der Gruppe nach besten Kräften besorgt zu sein. Damit verband er den Dank an die Kollegen, die bisher auf vorgehobenem Posten im Interesse aller Berufsangehörigen gewirkt haben.

Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des Vorsitzenden, Schriftführers und Kassierers. Auch die anderen Wahlen verliefen glatt. Nachdem noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt waren, konnte Kollege Engelbrecht die anregend verlaufene Generalversammlung mit der Bitte um gute Zusammenarbeit schließen.

Wachung!

- 11. Wochenbeitrag fällig vom 13. März bis 19. März;
- 12. Wochenbeitrag fällig vom 20. März bis 26. März;

Briefkasten

Sch. in S. Wir warnen! Jinsolche Darlehen kann keine Genusstiftung geben, wenn sie keine jinsolche Darlehen bekommt. Wer wird der Geschäftsbildung zusehen? — Auch müssen doch die Kosten für Verwaltung und Zinsen bestreiten werden. Glaubst Du, daß die Macher umjunt „arbeiten“? — Ja nicht! Also Vorsicht! Groß. R. in W. Diese Verfallungsberichte aus dem Allgäu müßten leider infolge Raummangel für die nächste Nummer zurückbleiben, Groß.

Zum neuen Jahre
 gewähren wir besondere Vergünstigungen in Bezug auf die
 Ausstattung im Jubiläum der
Herren- und Damengarderobe
 nach einfacher und klarer Methode.
Tages-Kurse
 beginnen an jedem 1. und 16. eines Monats.
Mode-Zeitschrift — Lehrbücher —
Schnittmuster
 Man verlange umgehend Gratis-Prospekt von der
Privaten Zuschneider-Vereinschule München
 Kaulenstraße 11 a / I. Grub.

Verband der Zuschneider,
 Zuschneiderinnen und Direktorinnen E. V.
„DIE MODERNRUNDSCHAU“
 Fach- u. Modenblatt der Herren- u. Damenbekleidung
 wird den Mitgliedern des Verbandes christl. Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes für das Jahr 1927 für Mk. 4.— geliefert.
 Die Modernrundschau bietet dem Fachmann alles, was er an Neuerungen des Systems, Änderungen usw. gebraucht. Die Modernrundschau ist für jeden Fachmann unentbehrlich.
 Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle „Die Modernrundschau“, Hamburg, Besenbinderhof 57. V.

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
 des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88 und Hamburg Besenbinderhof 57/V.
 Erstklassige Lehranstalt für den Zuschneid der gesamten Herren- u. Damengarderobe
 Beginn der Tageskurse
 am 1. und 15. eines jeden Monats.
 Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1½ Uhr nachm.
 Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.
 Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneiderei. Schnittmusteranfertigung nach Maß. — Normalschnitte einzeln und in Serien. — Prospekte gratis und franko.
 Mitglieder der Arbeitnehmerverbände erhalten Rabatt.

Schneiderscheren
 in allen Ausführungen
 und vorzüglicher Qualität
 unter voll. Garantie liefert
Paul Stosberg, Solingen, Donaustraße 21.
 Verlangen Sie kostenlos Katalog über Scheren, Bestecke, Löffelmesser, Kaffeemesser, Apparate, Haarschneidemaschinen usw. In passenden Geschenkartikeln für Familienfeste, Konfirmation, Kommunion usw. halte ich mich bestens empfohlen.
 In Referenzen aus Fachkreisen.